

4833/AB**vom 10.03.2021 zu 4879/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.028.963

10. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Lausch und weitere Abgeordnete haben am 13. Jänner 2021 unter der **Nr. 4879/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Werden in Ihrem Ministerium analog zu den Bediensteten im Strafvollzug freiwillige Corona-Tests angeboten?*

Ja in meinem Ressort werden freiwillige Corona-Test angeboten.

Zu Frage 2:

- *Wie geht man in Ihrem Ministerium hinsichtlich der freiwilligen Corona-Tests vor? (Bitte um genaue Erläuterung der Vorgehensweise)*

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung werden für jene Mitarbeiter*innen, die an den Dienststellen (regelmäßig) anwesend sein müssen, COVID-Testungen angeboten. Die Testungen sind freiwillig und können von den Bediensteten regelmäßig in Anspruch genommen werden. Die Anmeldung erfolgt über ein Terminverwaltungstool. Weiters werden Testungen für Veranstaltungen, bei denen Anwesenheit unbedingt erforderlich ist, angeboten und auch durchgeführt.

Zu den Fragen 3 bis 6, 17 und 18:

- Inwiefern können Sie ausschließen, dass Mitarbeiter Ihres Ministeriums durch impliziten Druck zu Testungen bewegt werden?
- Inwiefern können Sie ausschließen, dass Mitarbeiter Ihres Ministeriums durch Zwang zu Testungen bewegt werden?
- Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu einem Einsatz in einem anderen Bereich führt?
- Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu sonstigen Nachteilen führt?
- Inwiefern können Sie ausschließen, dass Bedienstete Ihres Ministeriums durch impliziten Druck zu Impfungen bewegt werden?
- Inwiefern können Sie ausschließen, dass Bedienstete Ihres Ministeriums durch Zwang zu Impfungen bewegt werden?

Im Dienstrecht des Bundes ist weder eine Verpflichtung, sich als augenscheinlich gesunde Bedienstete oder als augenscheinlich gesunder Bediensteter einer COVID-19-Testung zu unterziehen, noch eine Verpflichtung, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, vorgesehen. Die zuständigen Logistikabteilungen des zuständigen BMKÖS haben auch keinen Auftrag, eine solche Regelung vorzubereiten oder auszuarbeiten.

Für Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besteht zwar eine allgemeine Dienstpflicht, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung bestehen (§ 52 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979). Eine solche Untersuchung zielt aber nicht auf die Feststellung des COVID-19-Status ab, sondern dient der Klärung, ob die Beamtin oder der Beamte (vorübergehend oder dauernd) dienstunfähig ist. Deshalb ist eine solche Anordnung auch nicht allgemein zulässig, sondern nur, wenn im konkreten Einzelfall berechtigte Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen (z.B. akute Krankheitssymptome, erkennbare Gebrechen oder sich häufende Krankenstände). Im Übrigen unterscheiden sich die relevanten dienstrechtlichen Bestimmungen der Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der vertraglichen Bediensteten nicht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das dienstrechtliche Mobbingverbot (§ 43a Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979), das ausdrücklich Maßnahmen verbietet, welche die menschliche Würde verletzen (wie z.B. gesetzlich nicht vorgesehene medizinische Behandlungen ohne Einwilligung der oder des Betroffenen) oder dies bezeichnen oder sonst diskriminierend sind (wie z.B. eine unsachliche Benachteiligung wegen eines Verhaltens, das mangels entsprechender Dienstpflicht ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen ist).

Die gesamte Hoheitsverwaltung darf nur auf Grundlage der Gesetze ausgeübt werden (Art. 18 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgegesetz). Insbesondere ist die Ausübung von Zwang nur zulässig, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und verhältnismäßig erfolgt. Die Dienstbehörden und Personalstellen dürfen deshalb zwar im Rahmen der freiwilligen Fürsorge bzw. im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung als Dienstgeber die freiwillige Teilnahme an Testungen bzw. Impfungen fördern (z.B. durch Zurverfügungstellung der Infrastruktur an der Dienststelle), aber keine darüberhinausgehenden Maßnahmen setzen, die einer staatlichen Zwangsausübung gleichkommen. Ein Zu widerhandeln durch die Vorgesetzten wäre daher disziplinär bzw. gegebenenfalls auch strafrechtlich zu verfolgen. Die betroffenen Bediensteten hätten diesfalls auch die Möglichkeit, Rechtsschutz durch die unabhängige Gerichtsbarkeit zu suchen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- Wird in Ihrem Ministerium die Durchführung und Ergebnisse der freiwilligen Tests in einer elektronischen Liste dokumentiert und überwacht?
- a. Wenn ja, wer führt die elektronische Liste mit den Testergebnissen?
 - b. Wenn ja, welche Software kommt dabei zum Einsatz?
 - c. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Liste?
 - d. Wenn ja, welche Daten werden dabei erhoben, verarbeitet und gespeichert?
(Bitte ausführen inwiefern das positive und/oder negative Testergebnisse (Schnelltest und PCR-Test) betrifft)
 - e. Wenn ja, wo werden diese Daten gespeichert?
 - f. Wenn ja, wer kann diese Daten einsehen?
 - g. Wenn ja, wie werden diese Daten gelöscht?
 - h. Wenn ja, in welchen Zeitabständen werden diese Daten gelöscht?
 - i. Durch wen werden diese Daten gelöscht?
 - j. Wenn ja, werden diese Daten unmittelbar mit Beendigung des Dienstverhältnisses gelöscht?
 - k. Wenn ja, inwiefern wurde die Datenschutzbehörde in Ihrem Ministerium mit dieser technischen Lösung befasst?
 - I. Wenn ja, wie bewertet die Datenschutzbehörde diese technische Lösung?
- Gibt es in Ihrem Ministerium Systeme zur Erfassung von Informationen im Zusammenhang mit Covid-19?
- a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, warum?
 - c. Wenn ja, wie werden diese in Ihrem Ministerium aus datenschutzrechtlicher Perspektive beurteilt?

Die Bundesregierung empfiehlt in ihrem aktuell geltenden Beschluss 45/13 vom 20. Jänner 2021 über weitere Maßnahmen für den Bundesdienst keine Maßnahmen zur Führung physischer oder digitaler Listen, die über die allgemeinen Empfehlungen des BMSGPK zum Contact-Tracing hinausgehen.

Bei der Erfassung, Verarbeitung und Löschung von Daten im Zusammenhang im COVID-19 ist streng zwischen Daten zu unterscheiden, die für den dienstlichen Gebrauch erforderlich sind, und solchen, die zur Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen und Impfungen erforderlich sind.

Die Erfassung, Verarbeitung und Löschung von Daten für den dienstlichen Gebrauch erfolgt auf Grundlage der §§ 280 ff Beamten-Dienstrechtesgesetz 1979. Dabei handelt es sich regelmäßig nicht um Daten zum COVID-19-Status oder zum Impfstatus, sondern um sonstige Informationen, die für den Vollzug des Dienstrechts erforderlich sind (z.B. die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe, welche besondere Schutzmaßnahmen erforderlich machen kann). Aus diesem Grund kann in den IT-Personalsystemen des Bundes auch mit den bestehenden allgemeinen Klassifizierungen das Auslangen gefunden werden (z.B. Erfassung einer COVID-19-Erkrankung nur allgemein als Krankenstand) und wurden hier vom BMKÖS keine COVID-19-spezifischen Änderungen beauftragt.

Die Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen und Impfungen erfolgt dagegen nicht im Rahmen des Vollzugs des Dienstrechts, sondern als besonderes Service im Rahmen der freiwilligen Fürsorge des Dienstgebers bzw. der Privatwirtschaftsverwaltung. Die datenschutzrechtliche Grundlage dafür ist insbesondere die freie Einwilligung der oder des Be-

troffenen. Die dafür erhobenen und verarbeiteten Daten müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden (Grundsatz der Datenminimierung) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung). Dementsprechend dürfen diese Daten auch nur solange aufbewahrt werden, wie es für die Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen und Impfungen erforderlich ist (soweit nicht die für die gesamte Bevölkerung geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften anderes vorsehen, wie z.B. allfällige Meldepflichten).

Zu den Fragen 9 bis 11:

- Wie viele Tests wurden bei den Kabinettsmitarbeitern und sonstigen Bediensteten in Ihrem Ministerium durchgeführt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021)
- Welche Firmen/Institutionen wurden mit der Durchführung der in Frage 9 genannten Tests beauftragt?
- Welche Kosten werden dabei budgetwirksam?

Folgende Tests wurden durchgeführt und abgerechnet bzw. angeschafft:

			2020
31 Tests/Synlab PCR-Tests	zu je € 99		3.069,00
121 Tests/AGES PCR-Tests	zu je € 60		7.260,00
200 Grünes Kreuz Antigentests	pauschal		<u>1.144,00</u>
			<u><u>11.473,00</u></u>

			1.-27.1.2021
70 Tests/AGES PCR-Tests	zu je € 60		4.200,00
3 AGES Antigentests	zu je € 15		45,00
			<u><u>4.245,00</u></u>

Zu Frage 12:

- Wie viele Personen wurden positiv, falsch-positiv und negativ getestet? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021)

Die Testergebnisse sind nicht bekannt.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- *Verwendet man in Ihrem Ministerium das Analysegeräte Sofia?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden diese Analysegeräte angeschafft?*
 - b. *Wenn ja, welche Kosten werden dabei je Gerät budgetwirksam?*
- *Gibt es Wartungsverträge öA. Im Zusammenhang mit dem Gerät?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen Firmen?*
 - c. *Wenn ja, für welchen Zeitraum?*
- *Gibt es Alternativen zum Analysegeräte Sofia?*
- *Wenn ja, warum hat man sich dafür entschieden?*

Das Analysegerät Sofia wird in meinem Ressort nicht verwendet.

Leonore Gewessler, BA

